

ZH_OBERGERICHT SB220142 vom 22. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220142

FR: ZH_OBERGERICHT SB220142 du 22 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220142 del 22 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

lit. e WG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 WG und des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen. Infolge dieses Schuldspruches wurde der bedingte Vollzug einer früheren Freiheitsstrafe von 17 Monaten widerrufen und der Beschuldigte unter Einbezug dieser widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 47 Monaten als Gesamtstrafe sowie mit einer Busse von

- 7 - Fr. 600.– bestraft. Die beiden Sanktionen wurden vollziehbar erklärt und der Beschuldigte überdies unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwiesen. Ferner wurde über diverse Beschlagnahmen entschieden und schliesslich die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 30 bzw. 32 S. 41 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat sich im Rahmen der Beurteilung der Landesverweisung korrekt zu den in Art. 66a Abs. 1 StGB enthaltenen Grundvoraussetzungen des Ausländerstatus des Täters und der Verwirklichung einer Katalogtat geäußert und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu Recht bejaht (vgl. Urk. 32 S. 33), wogegen sich der Beschuldigte für den Fall eines Schuldspruches wegen qualifizierter Betäubungsmitteldelinquenz denn auch nicht zur Wehr setzt (vgl. Urk. 24 S. 16; Urk. 52 S. 7).

- 28 -

E. 1.2

Umstritten ist demgegenüber die Anwendung der Härtefallklausel im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB, deren Anwendung von der Vorinstanz mangels eines persönlichen Härtefalles verneint worden ist (Urk. 32 S. 37), während sich der Beschuldigte in seinen privaten Interessen besonders beeinträchtigt sieht, ohne dass diese durch entsprechend gewichtige öffentliche Interessen des Gemeinwesens aufgewogen würden (Urk. 24 S. 19 f.; Urk. 52 S. 10 ff.). a) Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Das Gericht hat im Rahmen von Art. 66a Abs. 2 StGB die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies kann kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) erfolgen (Urteile 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, E. 6.2.2. und 6B_48/2019 vom

E. 1.3

Nachdem mithin insbesondere der Verkauf von Kokain und Marihuana auch noch vor zweiter Instanz in Abrede gestellt wurde, ist im Folgenden nochmals zu prüfen, inwiefern sich die strittigen und für die rechtliche Beurteilung relevanten Tatsachen der Anklage dem Beschuldigten gestützt auf die im Recht liegenden Beweismittel rechtsgenügend nachweisen lassen.

E. 1.4

Die Vorinstanz hat sich im Rahmen ihrer Ausführungen zum Sachverhalt korrekt zu den allgemeinen Prinzipien der Beweiswürdigung geäußert (Urk. 32 S. 8 f.). Auf diese Erwägungen kann in Anwendung von Art. 84 Abs. 2 StPO vollumfänglich verwiesen werden.

E. 1.5

Der angefochtene Entscheid befasst sich auch mit den massgeblichen Beweismitteln und gibt diese in der Folge – soweit erforderlich – korrekt wieder, so dass auch diesbezüglich auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 32 S. 9 ff.) verwiesen werden kann. Von Belang sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Aussagen des Beschuldigten selbst (Urk. 3/1-5) sowie die

- 10 - Angaben von B._____, welcher laut eigener Darstellung beim Beschuldigten mehrfach Drogen bezogen hat (Urk. 5/1-2). Keine entscheidende Bedeutung erlangen demgegenüber die Ausführungen von D.____ (Urk. 4/1-2), welche die Aussage zur Sache grösstenteils verweigerte und dann auch nicht mit dem Beschuldigten konfrontiert wurde, so dass ihre Angaben höchstens zu dessen Gunsten berücksichtigt werden könnten.

E. 1.6

Was die Verwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse anbelangt, so ist insbesondere strittig, ob die Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten korrekt ablief und die dannzumal sichergestellten Utensilien mithin als Beweismittel im vorliegenden Verfahren verwendet werden dürfen (vgl. Urk. 52 S. 2 ff.). Hierzu ist festzuhalten, dass entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 52 S. 6 f.) bereits aufgrund des Vorwurfs der Lagerung und nicht nur bei einem Vorwurf des Verkaufs einer qualifizierten Menge über eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu befinden ist (vgl. nachfolgend Ziffer 2.3.). Dabei bildete die Hausdurchsuchung fraglos ein wesentliches Element im Zusammenhang mit den Ermittlungen betreffend die später eingeklagten Straftaten. Erweist sich aber der Beizug der Ergebnisse aus der Hausdurchsuchung zur Aufklärung eines qualifizierten Drogendeliktens als unerlässlich, so sind diese trotz allfälliger Verletzung von Gültigkeitsvorschriften des Art. 241 Abs. 1 StPO gestützt auf Art. 141 Abs. 2 StPO auf jeden Fall verwertbar. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der vorliegend strittigen Dringlichkeit der Durchsuchung erübrigt sich somit. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Möglichkeit eines Beweisverlustes (Beiseiteschaffung bzw. Vernichtung der Drogen) bei nicht rechtzeitigem Handeln der Polizei infolge einer ausgebliebenen Rückversicherungsnachricht nicht von der Hand zu weisen war (auch wenn sich hier ex post eine solche Beweisverlustgefahr allenfalls nicht bestätigte, wie die Verteidigung vorbringt, vgl. Urk. 52 S. 4). Auch die vorherige Einsatzbereitschaft der Interventionseinheit "Di- amant" spricht nicht gegen die Dringlichkeit der Durchsuchung, zumal aufgrund des Anfangsverdachts vorerst nur beobachtet (so zutreffend die Verteidigung, vgl. Urk. 52 S. 4) und ein potentieller konkreter Handel abgewartet werden

konnte, wobei dann nur Letzterer eine Durchsuchung rechtfertigte. Offen bleiben kann, ob der Durchsuchungsbefehl nachträglich genügend schriftlich begründet wurde (vgl.

- 11 - Urk. 52 S. 5), nachdem die Staatsanwaltschaft im HD-Befehl vom 22. Juni 2021 für die Begründung auf den Nachtragsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 12. März 2021 verwies (Urk. 7/17 und 7/9), zumal im Falle einer ungenügenden Begründung bloss eine Verletzung einer Ordnungsvorschrift vorläge, welche keine Unverwertbarkeit zur Folge hätte.

E. 1.7.1

Die Vorinstanz hat hinsichtlich des Sachverhalts betreffend die Betäubungsmitteldelinquenz festgestellt, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht überzeugend sind und teilweise erhebliche Widersprüche aufweisen bzw. gänzlich lebensfremd sind (Urk. 32 S. 10 f.). Dieser Einschätzung ist grundsätzlich beizupflichten, konnte doch der Beschuldigte insbesondere den Belastungen von B._____ keine stringente Gegenversion bzw. Erklärung für eine allfällige Falschanschuldigung des Letzteren entgegensetzen und erging sich stattdessen in teilweise abenteuerliche Ausflüchte (vgl. Urk. 3/2 S. 4 f.; Urk. 3/5 S. 9). Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass er zunächst zu Protokoll gab, die sichergestellten Betäubungsmittel letztmals im Jahr 2017 in den Händen gehalten zu haben (Urk. 3/1 S. 3 f.), sich später aber darauf verlegte, diese zwischen August 2020 und März 2021 beim Putzen der Wohnung wieder gefunden zu haben und in diesem Zusammenhang mit ihnen in Berührung gekommen zu sein (Urk. 3/5 S. 7). Mit der Vorinstanz als abstrus zu bezeichnen sind schliesslich seine zwischenzeitlich geäusserten Spekulationen, die neu sichergestellten Drogen seien womöglich von der Polizei in seine Wohnung verbracht worden (Urk. 3/5 S. 6 + 8), zumal er ansonsten stets geltend machte, es habe sich dabei um Restpositionen der einst von einem gewissen "C._____" (indirekt) übernommenen Betäubungsmittel gehandelt. Auf die Angaben des Beschuldigten zu den inkriminierten Vorfällen kann mithin abgesehen von seinen klaren Zugaben nicht abgestellt werden, zumal er als Beschuldigter ohnehin ein virulentes Interesse daran hat, die Geschehnisse insgesamt in einem für ihn günstigen Licht darzustellen.

E. 1.7.2

Was die konkrete Würdigung des Sachverhaltes betrifft, so kann grundsätzlich offen bleiben, woher der Beschuldigte die Betäubungsmittel erhalten hat.

- 12 - Trotz seiner auch diesbezüglich nicht konstanten Angaben ist mangels anderer relevanter Anhaltspunkte nicht auszuschliessen, dass es sich um eine Restposition von früher übernommenen Drogen handelte. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz, wonach die professionell handelnden Ermittlungsbehörden solche weiteren Drogenmengen bei der früheren Hausdurchsuchung im Jahr 2018 sicherlich nicht übersehen hätten, ist jedenfalls nicht derart zwingend, dass die entsprechende Behauptung des Beschuldigten dadurch widerlegt wäre. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch der im erstinstanzlichen Urteil angestellte Vergleich des Reinheitsgrades der in den beiden Verfahren sichergestellten Betäubungsmittel, zumal dieser nicht allzu stark differiert und zudem auch innerhalb der Verfahren unterschiedlich war, so dass daraus letztlich nichts Wesentliches abgeleitet und insbesondere nicht nachgewiesen werden kann, dass die Drogen aus verschiedenen Quellen stammen. Die Anklage selbst geht in diesem Zusammenhang denn auch – gestützt auf die Angaben des Beschuldigten (Urk. 15 S. 4: "gemäss eigenen Angaben") – von einem Erwerb der inkriminierten Drogen von einem nicht näher

bekanntes "C. _____" aus und wirft dem Beschuldigten nicht vor, diese von einer Drittperson erstanden zu haben (vgl. Urk. 15 S. 3 + 4).

E. 1.7.3

Nicht überzeugend sind dann aber jedenfalls die weiteren Aussagen des Beschuldigten, wonach er den Aufbewahrungsort der Drogen zwischenzeitlich vergessen und diese beim Putzen zwischen August 2020 und März 2021 erst wieder gefunden habe. Diese Version hat er augenscheinlich deshalb konstruiert, um die polizeilich festgestellten Spuren an den Drogenverpackungen zu erklären (vgl. Urk. 3/5 S. 7 i.f.). Dass er diese Betäubungsmittel während all der Jahre bloss gehortet und nie irgendetwas davon an Dritte weiterveräußert hat, ist bereits aufgrund der Aussagen von B. _____ widerlegt, welcher den Beschuldigten als seinen Lieferanten sowohl für Marihuana als auch (vereinzelt) von Kokain bezeichnete. Es ist diesbezüglich – mit der Vorinstanz (Urk. 32 S. 13 f.) – von den insoweit konstanten Angaben von E. _____ auszugehen, wonach dieser in den letzten beiden Jahren vor März 2021 mehrfach Marihuana beim Beschuldigten bezogen und im März 2020 sowie am 4. März 2021 zudem auch zwei Portionen Kokain bei ihm gekauft hat (vgl. Urk. 5/1 S. 4 ff.; Urk. 5/2 S. 3 ff.). Bezeichnenderweise hatte der Beschuldigte für diese Belastungen, welche durch die Ergeb-

- 13 - nisse der Auswertung des Mobiltelefons von E. _____ gestützt werden (vgl. Urk. 2 S. 5; Urk. 7/13 + 15), denn auch keine Erklärung und mochte sich dazu nicht weiter äussern (vgl. Urk. 3/5 S. 8). Weitere Hinweise auf einen praktizierten Verkauf von Betäubungsmitteln ergeben sich sodann aufgrund der festgestellten Kokainspuren unter den Fingernägeln des selber nicht konsumierenden Beschuldigten, wobei sich daraus indes keine Schlüsse auf die Häufigkeit und die Mengen des Verkaufes ziehen lassen. Für eine Verkaufstätigkeit im Bereich des qualifizierten Falles bestehen mithin insofern keine Hinweise (vgl. nachfolgend Ziffer 2.2.).

E. 1.7.4

Zusammenfassend drängt sich aufgrund der vorstehenden Erwägungen die Schlussfolgerung auf, dass der Beschuldigte selbst bei Zugrundelegung seiner Version, wonach die sichergestellten Betäubungsmittel aus einer früheren grösseren Drogenübernahme stammten, nicht als reiner Depothalter bezeichnet werden kann, da er zumindest einen Teil der gehorteten Drogen weiterverkaufte. Letztlich ist für die rechtliche Beurteilung des Falles aber gar nicht entscheidend, inwiefern der Beschuldigte die gelagerten Betäubungsmittel weiterveräußern wollte, da sich entgegen der Ansicht der Verteidigung auch ein Depothalter ohne Weiteres eines qualifizierten Betäubungsmittelhandels strafbar machen kann (vgl. nachfolgend Ziffer 2.3.).

E. 1.8.1

Hinsichtlich des Sachverhalts betreffend die Waffendelinquenz geht die Anklage – im Einklang mit ihrer Darstellung betreffend den Betäubungsmittelwerb – ebenfalls von einer Übernahme der Waffen von einem gewissen "C. _____" aus (Urk. 15 S. 5), was vorliegend nicht in Frage gestellt werden soll, für die Beurteilung des Falles letztlich aber auch nicht von massgeblicher Relevanz ist. Entscheidend ist vielmehr, dass der Beschuldigte die Waffen zugestandenemassen ohne Waffenerwerbsschein übernommen hat und sie in der Folge ununterbrochen in geladenem Zustand bzw. mit eingesetztem Magazin bei sich aufbewahrte. Selbst wenn der Beschuldigte mithin die Schrotflinte und die Pistole schon etliche Jahre vor dem März 2018 unter der Geltung des alten Waffenrech-

übernommen haben sollte (vgl. dazu Urk. 3/5 S. 4), war eine solche Handlung

- 14 - ohne Weiteres bewilligungspflichtig (vgl. Art. 8 aWG [Stand 1. Januar 2013]). Wenn der Beschuldigte in diesem Zusammenhang geltend macht, er habe nicht gewusst, dass ein Waffenerwerbsschein auch dann notwendig sei, wenn die Waffen lediglich aufbewahrt würden (vgl. Urk. 3/5 S. 10), übergeht er damit die Tatsache, dass er diese zuvor auch eigenhändig erworben bzw. übernommen hat. Wieso allerdings eine Übernahme einer Waffe zwecks Aufbewahrung in den eigenen vier Wänden anderen Regelungen unterworfen sein soll, als ein Erwerb zwecks (gelegentlicher) Mitführung der Waffe, ist nicht nachvollziehbar und vermochte vom Beschuldigten auch nicht plausibilisiert zu werden.

E. 1.8.2

Die Vorwürfe der Anklage sind mithin betreffend die Waffendelinquenz in den relevanten Punkten als erwiesen zu erachten, wobei offen bleiben kann, wann genau der Beschuldigte die Schrotflinte und die Pistole erworben hat. Es kann demnach für die rechtliche Würdigung vom eingeklagten Sachverhalt ausgegangen werden, zumal der Beschuldigte auch nie in Frage gestellt hat, dass die Waffen über die gesamte Zeit bei ihm in schussbereitem Zustand unter der Matratze lagerten und insofern grundsätzlich auch für sich bei ihm aufhaltende Drittpersonen jederzeit zugänglich waren.

E. 1.9.1

Der eingeklagte Sachverhalt betreffend den Betäubungsmittelkonsum basiert ausschliesslich auf den eigenen Aussagen des Beschuldigten, welcher diesbezüglich jedoch uneinheitlich und teilweise wirr ausgesagt hat (vgl. insbes. Urk. 3/5 S. 5 f.).

E. 1.9.2

Es ist aufgrund der Depositionen des Beschuldigten zwar einigermaßen klar, dass er in der Zeit vor seiner erneuten Verhaftung im März 2021 nach wie vor hin und wieder einen Joint geraucht hat, doch erschliesst sich aus seinen Ausführungen letztlich nicht, wann und wie oft dies der Fall war und welchen Stoff er dabei konsumierte. Entgegen dem vorinstanzlichen Vortrag der Staatsanwaltschaft (Urk. 23 S. 13) gab der Beschuldigte bei der Polizei nicht an, er konsumiere den Stoff seit ca. einem Jahr (vgl. Urk. 3/1 S. 8), und die Häufigkeit von ca. einem Mal pro Monat hat er später wieder anders dargestellt (vgl. Urk. 3/5 S. 5: "Schon länger nicht mehr. Das war ca. einmal alle 2 - 3 Monate."). Mit Bezug

- 15 - auf die Herkunft des Stoffes hat er zwar einerseits geltend gemacht, er habe vom gelagerten Stoff für den Eigenkonsum bezogen (Urk. 3/5 S. 5), um dies dann aber postwendend wieder zu verneinen (Urk. 3/5 S. 6), wobei unklar bleibt, ob es sich um ein Missverständnis handelte, da die Staatsanwältin nicht weiter nachfragte. Aufgrund solcher unklaren Aussagen, auf welche im vorliegenden Fall im Übrigen auch in den übrigen Anklagepunkten nicht abgestellt wird, kann indes ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt nicht mit hinreichender Sicherheit als erwiesen gelten, wenn ansonsten keine stringenten Indizien für den Nachweis der tatbestandsmässigen Handlung bestehen und im Übrigen nicht auszuschliessen ist, dass der Beschuldigte in der eingeklagte Zeitspanne entsprechend seiner – in diesem Punkt immerhin relativ konstanten (Urk. 3/1 S. 8; Urk. 3/2 S. 3; Urk. 3/5 S. 5 f.) – Äusserungen tatsächlich legales CBD-Hanf (d.h. Cannabidiol) geraucht hat. Nachdem der eingeklagte Sachverhalt in diesem Punkt mithin nicht rechtsgenügend erstellt werden kann, hat bereits aus diesem Grund entsprechend dem Grundsatz "in dubio

pro reo" ein Freispruch betreffend den Vorwurf der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu erfolgen. 2. Rechtliche Würdigung

E. 2

Der Beschuldigte liess gegen das erstinstanzliche Urteil noch vor Schranken die Berufung anmelden (Prot. I S. 27). Nach Erstattung der Berufungserklärung vom 4. März 2022 (Urk. 34) und anschliessender Fristansetzung an die Staatsanwaltschaft See/Oberland (Urk. 36) erklärte Letztere mit Schreiben vom 24. März 2022 den Verzicht auf eine Anschlussberufung, worauf sie von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung dispensiert wurde (Urk. 38). Am 8. April 2022 reichte der Beschuldigte das ausgefüllte Datenerfassungsblatt mit den erforderlichen Unterlagen ein (Urk. 40 - 42/1-9).

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Der Beschuldigte dringt in zweiter Instanz mit seinem Antrag auf Freispruch nur marginal durch, vermag dagegen eine substanzielle Senkung seiner Strafe zu erwirken, welche allerdings nach wie vor unbedingt auszusprechen ist. Darüber

- 37 - hinaus setzt er sich hinsichtlich der Widerrufsfrage durch und wendet sich erfolgreich gegen die vorinstanzliche Landesverweisung. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. In Bezug auf die Kosten der amtlichen Verteidigung gilt Art. 135 Abs. 4 StPO, wonach diese Aufwendungen einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen sind, eine Nachforderung beim Beschuldigten im ihm auferlegten Umfang von zwei Dritteln indes vorbehalten bleibt, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

E. 2.4

Der gemäss Honorarnote vom 22. Juni 2022 geltend gemachte Aufwand der amtlichen Verteidigung von Fr. 5'317.15 (inkl. MwSt.) beinhaltet bereits angemessene Aufwände für die zutreffend geschätzte Dauer der Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung) und entspricht den Grundsätzen der Anwaltsgebührenverordnung (vgl. Urk. 49). Damit rechtfertigt es sich, die Verteidigung wie beantragt mit insgesamt Fr. 5'317.15 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 28. Oktober 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. (...) 5. (...) 6. (...)

- 38 - 7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 22. Juni 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben: – Mobiltelefon von A._____, iPhone,

A014'781'396 – Mobiltelefon von A._____, Emporia, A014'781'409 – Weisse iPhone-Box mit iPhone von A._____, A014'782'117 – Mobiltelefon in braunem Etui von A._____, A014'782'128 Sollte innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 8. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22. Juni 2021 beschlagnahmte Mobil- telefon Samsung Galaxy S9+ (A014'781'341) wird dem Eigentümer B._____ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgeben. Sollte innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der Kantonspolizei Zü- rich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

E. 2.5

Zu prüfen bleibt, ob trotz des schweren persönlichen Härtefalles aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berechnete Interessen des Staates bestehen, welche eine Landesverweisung des Beschuldigten im Endeffekt dennoch rechtfertigen, dies umso mehr, als er in einem Deliktbereich mit beträchtlichem Schädigungspotential für seine Mitmenschen tätig und dabei auch noch einschlägig rückfällig wurde. Im Falle des Beschuldigten ist

- 33 - diesbezüglich jedoch zu berücksichtigen, dass er in den Jahren 2016/2017 nach rund 30-jähriger Ansässigkeit in der Schweiz – soweit aus den Akten ersichtlich – das erste Mal in erheblicher Weise gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit versties. Seine Delinquenz erscheint vor diesem Hintergrund eher einer akuten Lebenskrise geschuldet als einem notorischen Hang zur Straffälligkeit. Darüber hinaus ist trotz der grundsätzlichen Schwere seiner Verfehlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu konstatieren, dass der Beschuldigte als Kleindealer zu gelten hat, welcher den Stoff in geringen Mengen direkt an Endabnehmer veräussert hat, was seine Gefährlichkeit für die hiesige Gesellschaft insofern relativiert, als nicht von einem organisierten Drogenhandel auszugehen ist, bei welchem die Praxis strenge Anforderungen an die Verhältnismässigkeit stellt. Nichtsdestotrotz ist aber sicherlich zutreffend, dass bereits die heute festzulegende (unbedingte) Freiheitsstrafe von 28 Monaten für ein relevantes Verschulden des Beschuldigten mit namhafter Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit spricht, in welchem Bereich die Möglichkeit eines Verbleibes in der Schweiz in ausländerrechtlichen Belangen selbst bei familiären Bindungen nur zurückhaltend zu gewähren ist (vgl. dazu die sog. "Reneja-Praxis" im Ausländerrecht [zuletzt BGE 139 IV 145], welche auch für die strafrechtliche Landesverweisung als Auslegungshilfe herangezogen werden kann). Die Vorinstanz geht in diesem Zusammenhang denn auch nicht fehl, wenn sie festhält, dass es dem Beschuldigten nicht von vornherein unmöglich wäre, mit seiner jungen Familie nach Italien oder Frankreich überzusiedeln. Allerdings zieht sie dabei in ihre Überlegungen nicht mit ein, dass beim Entscheid über die Landesverweisung im Rahmen der Interessenabwägung nicht zuletzt auch zu berücksichtigen ist, wo für den Beschuldigten im Endeffekt die besten Chancen einer Reintegration in die Gesellschaft bestehen, weshalb die Ausreise der Familie letztlich ohne Weiteres zumutbar sein muss (vgl. Urteil 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021, E. 3.3.1.). Zieht man dabei in Betracht, dass bei einer Aus- weisung aus der Schweiz sowohl der Beschuldigte als auch seine Ehefrau aus dem Arbeitsleben und ihrem bisherigen Umfeld herausgerissen würden, während ihre Zukunft mit der Tochter in Italien oder Frankreich (wo zumindest einer der Ehepartner die Landessprache nicht spricht) höchst ungewiss wäre, so schlägt das Pendel in dieser Hinsicht zu Gunsten eines Verbleibes in der

Schweiz aus.

- 34 - Gerade die ausstehende Strafverbüssung mit ihrer einhergehenden Warnwirkung bietet denn auch die Gewähr für eine Reduktion der Rückfallgefahr des Beschuldigten, was im Rahmen der Interessenabwägung zusätzlich zu beachten ist. Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang zwar der Umstand, dass sich der Beschuldigte bis heute nicht zu einer Anerkennung seiner Drogenverkäufe an B._____ durchzuringen vermag, was gewisse Zweifel daran weckt, ob er tatsächlich die notwendige Einsicht in das Unrecht seiner Taten gewonnen hat, doch kann alleine aufgrund dieses Umstandes nicht von einer hohen Rückfallgefahr mit entsprechendem Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit ausgegangen werden.

E. 2.6

In Betracht zu ziehen bleibt in casu schliesslich auch die Geltung des eingangs erwähnten Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU, welches dem Beschuldigten als italienischem Staatsbürger grundsätzlich einen Anspruch auf die ihm mit dem Abkommen zuerkannten Freizügigkeitsrechte (wie insbesondere das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit) verschafft, welcher nur durch Massnahmen eingeschränkt werden darf, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt erscheinen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA). Letztlich ergibt sich daraus für den vorliegenden Fall einer mehrfachen Betäubungsmitteldelinquenz aber keine grundlegend andere Wertung, da bei solchen Taten auch unter der Geltung dieses Abkommens im Grundsatz eine Rechtfertigung für die Ausweisung des Beschuldigten besteht. Allerdings ist immerhin darauf hinzuweisen, dass in diesem Zusammenhang die Verhältnismässigkeit der Massnahme zwingend einer besonderen Einzelfallprüfung im Hinblick auf ihre Relevanz zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu unterziehen ist (vgl. BGE 145 IV 55, E. 4.; BGE 145 IV 364, E. 3.5.).

E. 2.7

Bei einer Gesamtabwägung sämtlicher Aspekte des in Frage stehenden Falles ist somit insbesondere auch in Anbetracht der Tatsache, dass es sich vorliegend um einem privilegierten Fall gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB handelt, zusammenfassend festzuhalten, dass im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung trotz der einschlägigen Rückfälligkeit des Beschuldigten nochmals ausnahmsweise von einem Überwiegen seiner privaten Interessen an

- 35 - einem Verbleib in der Schweiz auszugehen ist, wovon insbesondere auch seine Ehefrau und seine Tochter (im Sinne einer Drittwirkung der Grundrechte des Beschuldigten) profitieren. Mit der in den letzten zwei Jahren überdurchschnittlich positiven Entwicklung der familiären und beruflichen Umstände sowie unter Berücksichtigung der bevorstehenden Strafverbüssung ist heute mit der Verteidigung (Urk. 52 S. 16 f.) nicht mehr von einer erheblichen Rückfallgefahr bzw. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen, welche seine privaten Interessen überwiegen würde. Dabei versteht sich von selbst, dass bei einem nochmaligen Rückfall in die Drogendelinquenz der Spielraum verschwindend klein wäre, um die Ausnahmeregelung zum wiederholten Mal zur Anwendung zu bringen.

E. 2.8

Es ist aus diesen Gründen in Anwendung der Grundsätze von Art. 66a Abs. 2 StGB von einer Landesverweisung des Beschuldigten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB abzusehen. VII. Beschlagnahmen 1. Ausgangslage Der Beschuldigte hat die Anordnungen der Vorinstanz betreffend die beschlagnahmten Gegenstände mehrheitlich akzeptiert (vgl. vorne Ziffer II./1.) und wendet sich lediglich noch gegen die Einziehung der beschlagnahmten Barschaft in der Höhe von Fr. 850.– (vgl. Urk. 32 S. 40 + 44), deren Herausgabe er im Falle eines Freispruchs verlangt (Urk. 52 S. 18). Es ist mithin im Folgenden lediglich noch über diesen Punkt zu befinden. 2. Beurteilung Mit Bezug auf die angefochtene Beschlagnahme ist festzuhalten, dass infolge der Bestätigung des Schuldspruches der Vorinstanz eine Herausgabe der Gelder an den Beschuldigten nicht in Betracht fällt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob ein Teil der beschlagnahmten Gelder direkt aus den inkriminierten Drogenverkäufen ab März 2019 bzw. März 2020 erwirtschaftet

- 36 - wurde, zumal die Vorinstanz diesbezüglich keine Belegstellen anführt und sich den Akten auch keine entnehmen lassen, zumal der Beschuldigte geltend machte, das Geld am Bankomat abgehoben zu haben (Urk. 3/3 S. 10). Die Tatsache, dass die sichergestellten Geldscheine verdächtig gestückelt waren und allfällige Kokainspuren aufwiesen, genügt für den Nachweis einer deliktischen Herkunft der Gelder jedenfalls nicht. Unter diesen Umständen ist die gesamte Barschaft – ohne vorgängige Einziehung – zur Urteilsvollstreckung (Deckung der Kosten und der Busse) zu verwenden. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Nachdem der Beschuldigte auch im Berufungsprozess (weitestgehend) schuldig gesprochen wird, bleibt es für das erstinstanzliche Verfahren bei der vollumfänglichen Kostenaufgabe der Vorinstanz (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei dieser Ausgangslage besteht kein Anspruch auf die seitens des Beschuldigten beantragte Entschädigung und Genugtuung (Urk. 34 S. 2; Urk. 52 S. 2). 2. Zweitinstanzliches Verfahren

E. 3

In der Folge wurde auf den 22. Juni 2022 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 44) und es wurden die vollständigen Migrationsakten beigezogen (Urk. 45). Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers sowie dessen Substitutin (Prot. II S. 4). II. Formelles 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte verlangt mit seiner Berufungserklärung, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen, ohne die Berufung einzuschränken (Urk. 34). Allerdings lässt er in der Folge die vorinstanzlichen Anordnungen betreffend die Beschlagnahmen hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 7 - 9 unangefochten. Im Weiteren werden auch die Dispositiv-Ziffern 11 - 13 des gerügten Entscheides betreffend die Vernichtung von Spuren und Spurentägern sowie betreffend die Kostenfestsetzung nicht beanstandet. Das Urteil des Bezirksgerichts ist mithin insofern in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. In den übrigen Punkten - 8 - (Dispositiv-Ziffern 1 - 6, 10 und 14 - 15) ist das vorinstanzliche Verdikt hingegen im Sinne von Art. 398 Abs. 2 StPO umfassend zu prüfen. 2. Der Beschuldigte hat im Rahmen des Berufungsverfahrens keine Beweisanträge gestellt (vgl. Urk. 34; Prot. II S. 6). Es drängen sich in zweiter Instanz auch von Amtes wegen – abgesehen vom Beizug der Migrationsakten und von der erneuten Befragung des Beschuldigten – keine weiteren Beweiserhebungen auf. III. Schuldpunkt 1. Sachverhalt

E. 3.1

Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz Wenn die Vorinstanz hervorhebt, dass es sich bei den insgesamt sichergestellten 226 Gramm reinem Kokain um eine erhebliche Menge eines gefährlichen Stoffes mit nicht zu bagatellisierendem psychischem Abhängigkeitspotential handelt, so kann ihr darin ohne Weiteres beigelegt werden. Gleichzeitig muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Lagerung des Stoffes im Vergleich zu entsprechenden Verkaufshandlungen ein geringeres Gefährdungspotential mit sich bringt, selbst wenn der Beschuldigte eine Weiterverbreitung zumindest in Kauf nahm, da der Stoff eben noch nicht effektiv in Umlauf gelangt und auch nicht klar ist, inwiefern dies konkret hätte der Fall sein sollen. Weiter ist mit der Vorinstanz auf die eher geringe kriminelle Energie des reichlich dilettantisch handelnden Beschuldigten hinzuweisen, zumal zu seinen Gunsten durchaus davon auszugehen ist, dass er auf einer eher tiefen Hierarchiestufe im Drogenhandel stand, wie sich dies auch im Verkauf von Kleinstmengen an den Abnehmer E._____ offenbarte (vgl. nachfolgend Ziffer 3.2.). Immerhin ist festzustellen, dass der Beschuldigte – ohne selbst süchtig zu sein – frei über die beachtliche Drogenmenge verfügen konnte, was gegen seine Einordnung am unteren Ende der möglich denkbaren Hierarchiestufen spricht. Es ist demgemäss in objektiver und subjektiver Hinsicht vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens von einem noch leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen, was in Berücksichtigung des vergleichsweise geringen Gefährdungspotentials eine isolierte Freiheitsstrafe im Bereich von rund 20 Monaten rechtfertigt.

- 21 -

E. 3.2

Mehrfache (einfache) Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz Beim Vergehenstatbestand der Betäubungsmitteldelinquenz ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einerseits 653 Gramm Haschisch und 253 Gramm Marihuana bei sich lagerte, andererseits aber auch mehrfach sowohl Marihuana als auch Kokain in Umlauf brachte. Dabei handelte es sich aber insbesondere beim veräusserten Kokain um den Vertrieb von Kleinstmengen an Endkonsumenten, was das Verschulden relativiert. Spekulativ ist die Erwägung der Vorinstanz, dass ein Teil für den Eigenverbrauch und ein Teil für den Weiterverkauf bestimmt war, da sich der entsprechende Sachverhalt nicht bzw. nur in vagen Umrissen erstellen lässt. Jedenfalls ist aber klar, dass der Beschuldigte mit seinem entsprechenden Verhalten die Gesundheit seiner Mitmenschen nicht besonders stark gefährdete, auch wenn es sich bei der Aufbewahrung von Marihuana bzw. Haschisch nicht um kleine Mengen handelte. Insgesamt fällt das Verschulden des Beschuldigten in diesem Punkt gering aus, so dass die vorinstanzlich festgesetzte (isolierte) Freiheitsstrafe von 3 Monaten nicht in Frage zu stellen ist.

E. 3.3

Widerhandlung gegen das Waffengesetz Hinsichtlich der Tatschwere der Widerhandlung gegen das Waffengesetz kann grundsätzlich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche die einzelnen Aspekte des Verschuldens differenziert darlegte und diesbezüglich ein leichtes Verschulden verortete (Urk. 32 S. 26 f.). Nicht vollends nachvollziehbar ist jedoch, wenn die Vorinstanz trotz des in diesem Punkt leichten Verschuldens des Beschuldigten auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten schliesst, zumal auch in subjektiver Hinsicht keine erschwerenden Elemente festgestellt wurden. Stellt man

in Rechnung, dass für ein noch leichtes Verschulden im Rahmen der mit gleicher Strafdrohung versehenen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (zu Recht) eine Strafe von 3 Monaten als angemessen erachtet wurde, so kann die Sanktion für die Widerhandlung gegen Waffengesetz bei geringerem Verschulden jedenfalls nicht höher ausfallen. Vielmehr rechtfertigt sich für den eingeklagten Waffenerwerb unter nicht mehr genauer abklärbaren Umständen eine isolierte Sanktion im Bereich von 2 - 3 Monaten, wobei anzufügen ist, dass

- 22 - die anschliessende Aufbewahrung der Waffen in geladenem Zustand bzw. mit eingesetztem Magazin im Zusammenhang mit der an späterer Stelle zu behandelnden Übertretung des Waffengesetzes zu beurteilen ist (vgl. nachfolgend Ziffer 6.).

E. 4

Täterkomponente

E. 4.1

Betreffend die Täterkomponente kann hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie der übrigen diesbezüglich strafzumessungsrelevanten Faktoren grundsätzlich auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid mit den zitierten Aktenstellen verwiesen werden (vgl. Urk. 32 S. 27 ff.). Es ergibt sich daraus insbesondere, dass der in der Schweiz geborene Beschuldigte zwischenzeitlich in sein Heimatland zu den Grosseltern übersiedelte, mit 13 Jahren dann aber definitiv hierorts ansässig wurde. Er hat hierzulande eine Lehre als Autodiagnostiker absolviert und in der Folge auf mehreren Berufen gearbeitet, bis er arbeitslos und später fürsorgebedürftig wurde. Seinen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben erschwerte gemäss seinen eigenen Angaben ein Vorfall vor rund elf Jahren mit längeren physischen und psychischen Folgen, welche er bis heute noch nicht gänzlich verwunden hat (vgl. Urk. 3/4 S. 2; Urk. 3/5 S. 15 + 18; Urk. 32 S. 28).

E. 4.2

Im Hinblick auf das Vorleben des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er mit Urteil des Bezirksgericht Uster vom 26. April 2018 bereits einmal wegen teilweise einschlägiger Delikte verurteilt werden musste (vgl. Beizugsakten BG Uster, Geschäfts-Nr. DG170034, Urk. 29) und er die vorliegend zu beurteilenden Taten weitgehend in der damals angesetzten Probezeit beging, was merklich straf erhöhend zu berücksichtigen ist.

E. 4.3

Was schliesslich das Nachtatverhalten anbelangt, so verhielt sich der Beschuldigte im Rahmen der Untersuchung hinsichtlich der Betäubungsmittel delinquenz nicht sehr kooperativ, auch wenn er letztlich eingestand, dass er die inkriminierte Ware übernommen und aufbewahrt hat und dies als Fehler bezeichnete (vgl. Urk. 3/5 S. 3). Anlässlich der Hauptverhandlung und auch der Berufungsverhandlung berief sich der Beschuldigte dann auf sein Aussage-

- 23 - verweigerungsrecht. Eine relevante Strafminderung in Bezug auf die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vermag sich aus diesem Verhalten mithin nicht zu ergeben. Hinsichtlich der Widerhandlung gegen das Waffengesetz hat der Beschuldigte seine Verfehlung hingegen im Wesentlichen zugestanden, wobei er lediglich die Gefährlichkeit seines Verhaltens etwas relativierte (vgl. Urk. 3/2 S. 6), so dass diesbezüglich eine zumindest moderate Strafminderung angezeigt erscheint.

E. 4.4

Unter Berücksichtigung der Täterkomponente ergibt sich nach dem Gesagten bezüglich der Betäubungsmitteldelinquenz eine Erhöhung der Strafe um rund 25 Prozent, während in Bezug auf die Waffendelinquenz eine Ermässigung der Sanktion im Bereich von 20 Prozent resultiert.

E. 5

Zwischenfazit

E. 5.1

In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe ist die Einsatzstrafe für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz mithin auf 25 Monate festzusetzen. Derweil belaufen sich die isolierten Sanktionen für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. das Waffengesetz auf eine Dauer von 4 bzw. 2 Monaten. Nachdem für all diese Delikte nur eine Freiheitsstrafe in Betracht fällt (vgl. vorstehend Ziffer 2.), sind sie im Folgenden im Rahmen einer Gesamtstrafe gemäss den Grundsätzen von Art. 49 StGB zu sanktionieren.

E. 5.2

Im Rahmen der Gesamtstrafenbildung hat die Vorinstanz dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass die im Waffenerwerb vom März 2018 liegende Widerhandlung gegen das Waffengesetz vor der früheren Verurteilung des Beschuldigten vom 26. April 2018 begangen wurde und demgemäss diesbezüglich eine (teilweise) Zusatzstrafe festzulegen ist, in deren Rahmen der Beschuldigte nicht schlechter behandelt werden darf, als wenn diese Widerhandlung gemeinsam mit den früheren Delikten beurteilt worden wäre. Gemäss der neueren bundesgerichtlichen Praxis ist demzufolge für die vor dem

- 24 - Ersturteil begangene Tat dergestalt eine Zusatzstrafe festzulegen, dass gedanklich eine Gesamtstrafe für sämtliche damals zu beurteilenden Delikte zu bilden ist, wovon die Dauer der im rechtskräftigen Vorentscheid ausgefallenen Strafe abzuziehen ist. In der Folge ist für die späteren Taten – gegebenenfalls unter Anwendung des Asperationsprinzips – eine separate Strafe zu bilden, welche letztlich mit der Zusatzstrafe zu addieren ist (vgl. BGE 145 IV 1).

E. 5.3

Bezogen auf den vorliegenden Fall hat dies zur Folge, dass vom früheren Gericht unter Einbezug der Widerhandlung gegen das Waffengesetz eine hypothetische Gesamtstrafe von 18 Monaten auszufallen gewesen wäre, woraus sich nach Abzug der rechtskräftigen Strafe von 17 Monaten für das Waffendelikt eine Zusatzstrafe von 1 Monat ergibt. Für die nach dem Ersturteil begangenen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist derweil unter Beachtung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe auszufallen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die diesbezüglich zu beurteilenden Lagerungs- und Verkaufshandlungen in engem gegenseitigen Zusammenhang stehen, was eine verhältnismässig geringe Asperation der Einsatzstrafe (von 25 Monaten) im Bereich von 50 Prozent bzw. um 2 Monate auf gesamthaft 27 Monate rechtfertigt. Addiert man die so errechnete Strafe für die Betäubungsmitteldelinquenz nunmehr mit der separat festgelegten Zusatzstrafe für die Waffendelinquenz von 1 Monat, so ergibt sich abschliessend eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil gemäss dem Bezirksgericht Uster vom 26. April 2018.

E. 6

Busse Hinsichtlich der für die Übertretung des Waffengesetzes auszufällenden Busse kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 32 S. 31). In der Tat erweist sich die Aufbewahrung von zwei nahezu schussbereiten Waffen unter der Matratze des eigenen Bettes als überaus gedankenlos und schafft angesichts des nur notdürftigen Versteckes ein erhebliches Gefährdungspotential für sämtliche dort anwesende Personen, auch wenn der Beschuldigte beteuerte, dass sich nie Kinder in seiner Wohnung aufgehalten hätten. Angesichts der nunmehr verbesserten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erweist sich mithin die vorinstanzlich festgelegte

- 25 - Busse von Fr. 500.– als durchaus angemessen, zumal es sich um eine mehrjährige Aufbewahrung nach diesem Muster handelt.

E. 7

Gesamtfazit

E. 7.1

Insgesamt ist der Beschuldigte nach dem Gesagten mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil gemäss dem Bezirksgericht Uster vom 26. April 2018 sowie mit einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen.

E. 7.2

An die Freiheitsstrafe sind die 89 Tage erstandener Untersuchungshaft anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 8

Vollzug

E. 8.1

Angesichts der ausgefallten Freiheitsstrafe von 28 Monaten fällt ein bedingter Vollzug der Freiheitsstrafe ausser Betracht (vgl. Art. 42 StGB). In Frage kommt indessen in diesem Strafbereich ein teilbedingter Vollzug, da das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben kann, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen, wobei der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen darf und sowohl der aufgeschobene als auch der vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen müssen (Art. 43 Abs. 1 - 3 StGB). Auch beim teilbedingten Vollzug dürfen keine Gründe vorliegen, welche den bedingten Vollzug ausschliessen. Insbesondere muss eine begründete Aussicht auf Bewährung gegeben sein (TRECHSEL/PIETH, PK StGB, 4. Aufl., N 2 zu Art. 43 StGB m.H.a. BGE 134 IV 1). Dabei findet Art. 42 Abs. 2 StGB analoge Anwendung, so dass bei einer Delinquenz von einer gewissen Schwere in den letzten fünf Jahren vor der neuen Tat besonders günstige Umstände vorliegen müssen, um dem Täter die Möglichkeit eines teilbedingten Vollzuges eröffnen zu können (vgl. SCHNEIDER/GARRÉ, BSK StGB I, 4. Aufl., N 13 zu Art. 43 StGB).

E. 8.2

Auch wenn die Entwicklung des Beschuldigten vorliegend grundsätzlich erfreulich verläuft und für die Zukunft keine schlechte Prognose erwarten lässt, kann nicht von besonders günstigen Umständen im Sinne der genannten Be-

- 26 - stimmung ausgegangen werden, da diese Entwicklung (noch) zu wenig stabil und nachhaltig erscheint, um jegliche Bedenken hinsichtlich eines zukünftigen Rück- falles des Beschuldigten über Bord werfen zu können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die relevante Vortat eine einschlägige Verurteilung betrifft, in welchem Fall nur zurückhaltend von solch günstigen Umständen auszugehen ist. Schliesslich liegt im gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch kein Wohlverhalten über mehrere Jahre vor, welches die entsprechenden Bedenken allenfalls doch noch vollends zu kompensieren vermöchte. Die heute festgelegte Freiheitsstrafe ist demnach im vollen Umfang zu vollziehen. V. Widerruf 1. Grundlagen Die Vorinstanz hat die gesetzliche Grundlage des Widerrufs von Vorstra- fen im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB korrekt wiedergegeben und sich in der Fol- ge ausführlich mit der Theorie der bei einem Widerruf vorzunehmenden (beson- deren) Gesamtstrafenbildung auseinandergesetzt (Urk. 32 S. 29 f.). Sie hat sich jedoch nicht mit der geltenden Lehre und Praxis zu Art. 46 Abs. 2 StGB befasst, welcher die Möglichkeit des Verzichts auf einen Widerruf regelt, sofern unter den konkreten Umständen nicht im Sinne einer Schlechtprognose zu erwarten ist, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird. Es ist in diesem Zusam- menhang darauf hinzuweisen, dass trotz der mit der Revision verwehrten Mög- lichkeit, die alte Strafe zu widerrufen und die neue Strafe bedingt auszusprechen, nicht ein "Alles-oder-Nichts-Prinzip" eingeführt worden ist. Vielmehr ist nach wie vor insofern ein "Splitting" der Legalprognose möglich, als vom Widerruf des be- dingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird und sich aufgrund der damit einhergehenden Warnwirkung die Schlussfolgerung rechtfertigen lässt, der Täter werde sich bereits durch diese Strafe genügend beeindrucken lassen, um inskünftig nicht mehr zu delinquieren (vgl. HEIMGARTNER, OFK StGB, 21. Aufl., N 6 zu Art. 46 StGB und N 10 zu Art. 42 StGB).

- 27 - 2. Beurteilung Nachdem der Beschuldigte bis anhin zwei relativ kurze Aufenthalte in Untersuchungshaft zu gewärtigen hatte, sieht er sich vorliegend nun erstmals mit einem empfindlichen Freiheitsentzug konfrontiert, welcher ihm das Unrecht seiner Handlungen klar vor Augen führen und ihn entsprechend nachhaltig beeindrucken dürfte. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, dass sich der Vollzug der neuen Sanktion als genügend eindrücklich erweist, um den Beschuldigten inskünftig definitiv von weiteren Delikten abzuhalten, zumal er nunmehr eine Familie hat, für die er verantwortlich ist. Die gute Entwicklung der beruflichen und familiären Verhältnisse des Beschuldigten bestätigte sich auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, in welcher sich der Eindruck einer nachhaltigen Stabili- sierung seiner Lebensumstände ergab (Urk. 51 S. 5 ff.). Aufgrund dieser Aus- gangslage kann mit guten Gründen auf den Vollzug der Vorstrafe verzichtet werden, zumal dem Beschuldigten unter diesen Umständen die ursprünglich angesetzte Probezeit ab heute zu verlängern ist, so dass er sich auch unter diesem Aspekt zu bewähren hat, ansonsten ein weiterer empfindlicher Freiheitsentzug droht. Demgemäss ist in zweiter Instanz auf einen Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 26. April 2018 bedingt ausgefallten Freiheitsstrafe von 17 Monaten zu verzichten und die mit diesem Entscheid festgesetzte Probezeit von 2 Jahren mit Wirkung ab heute um 1 Jahr zu verlängern. VI. Landesverweisung 1. Grundlagen

E. 9

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 22. Juni 2021 beschlagnahmten Gegenstände, Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Lagernummer B00564-2021) sowie Waffen und Waffenzubehör werden eingezogen und

der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen: – Rotes Knistersäcklein mit Marihuana, A014'781'272 – Minigrip Kokain, A014'781'318 – 9 Tabletten mit weissem Pulver, A014'781'465 – Holzbox mit Marihuana und Zubehör, A014'781'987 – Minigrip mit Marihuana, A014'781'998 – Haschisch, A014'782'015 – Dose mit Marihuana und weissem Pulver, A014'782'037 – Rotes Säcklein mit weissem Pulver, A014'782'048 – Säcklein mit Marihuana, A014'782'059 – 8 Tabletten, A014'782'140 – Tasche mit Verpackungsmaterial, A014'782'184 – Rotes Säcklein mit weissem Pulver, A014'782'231 – Plastiksäcklein mit weissem Pulver, A014'782'253 – Plastiksäcklein mit weissem Pulver, A014'782'264 – 2 Plastiksäcklein mit weissem Pulver, A014'782'300 – Plastiksäcklein mit weissem Pulver, A014'782'322

- 39 - – Plastiksäcklein mit weissem Pulver, A014'782'355 – Plastiksäcklein mit weissem Pulver, A014'782'366 – Kokainpaste, A014'782'388 – Plastiksäcklein mit Pastenresten, A014'782'402 – Verpackungsmaterial, A014'782'446 – Waage, A014'782'480 – Stoffsäcklein mit BM-Zubehör, A014'782'491 – 1 Sack mit Marihuana, A014'782'582 – Haschisch, A014'782'628 – Kokain, A014'782'684 – Etui mit Verpackungsmaterial und Kamagra, A014'782'071 – Funkgerät, A014'781'476 – Funkgerät, A014'781'501 – Migrostatasche, A014'782'559 – Billardtaste, A014'782'720 – Pistole Walther PPK, A014'781'794 – Schrotflinte mit 3 Patronen, A014'781'943 – 13 Patronen, A014'782'753 – 24 Patronen Schrot, A014'782'764 – Präpariertes Metallkabel, A014'782'775 – Brecheisen, A014'782'786

E. 10

(...)

E. 11

Die beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 79800070 (Referenz-Nr. K210304-082) gelagerten Spuren und Spureenträger sind nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

E. 12

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

E. 13

Die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'958.40 Auslagen (Gutachten) Fr. 628.80 Auslagen (Türöffnung) Fr. 4'370.– Kosten der Kantonspolizei Zürich Fr. 2'500.– Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 lit. d GebV StrV

E. 14

(...)

E. 15

(...)

- 40 -

E. 16

(Mitteilungssatz)

E. 17

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, – der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG, – der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a WG bzw. Art. 15 Abs. 1 WG und Art. 12 WG sowie – der mehrfachen Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit e WG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 WG. 2. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten, wovon 89 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 26. April 2018 sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

- 41 - 5. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 6. Die mit Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 26. April 2018 für die bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe angesetzte Probezeit von 2 Jahren wird mit Wirkung ab heute um 1 Jahr verlängert. 7. Von der Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB wird abgesehen. 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 22. Juni 2021 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 850.– wird zur Vollstreckung des Urteils verwendet. 9. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziffern 14 - 15) wird bestätigt. 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'317.15 amtliche Verteidigung. 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu zwei Dritteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von zwei Dritteln vorbehalten. 12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen – das Staatssekretariat für Migration

- 42 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – das Bundesamt für Polizei, Hauptabteilung Bundeskriminalpolizei, Kriminalanalyse KA2 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Staatssekretariat für Migration – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – an das Bezirksgericht Uster zuhanden der Verfahrensakten Geschäfts- Nr. DG170034-I. 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in

der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 43 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 22. Juni 2022 Der Präsident:
Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Wenker MLaw Huter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.